

KANZLEI IM EUROPAHAUS
RECHTSANWÄLTE PETER, SCHNEIDER & HOFFMANN

GETRENNTLEBEND

mit neuer Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2013

TELEFON: 0 62 41/20 68 44
WWW.KANZLEI-IM-EUROPAHAUS.DE
WILHELM-LEUSCHNER-STR. 2 • 67547 WORMS

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorwort
- II. Was heißt „Getrenntleben“?
- III. Getrenntleben in der gemeinsamen Ehwohnung
- IV. In der Ehwohnung bleiben oder ausziehen?
- V. Ausländische Mitbürger, die mit einem deutschen Partner verheiratet sind
- VI. Kinder
- VII. Unterhalt bei Getrenntleben
- VIII. Steuern
- IX. Krankenversicherung
- X. Schulden
- XI. Konten
- XII. Sozialhilfe
- XIII. Antrag auf Scheidung
- XIV. Erbschaft
- XV. Anhang

I. Vorwort

Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes wurden in 2010 in Deutschland 187.027 Ehen geschieden. Die Zahlen steigen weiter. Darunter waren 91.455 Ehen mit Kindern. Die meisten Anträge auf Ehescheidungen werden von den Ehefrauen gestellt, so wurden 2010 52,9 % der Scheidungen von den Ehefrauen beantragt.

Diese Zahlen haben uns veranlasst, sich mit den mit dem „Getrenntleben“ zusammenhängenden Problemen auseinanderzusetzen, da die Trennung vom Ehepartner meist von Unsicherheit und Unklarheit begleitet wird.

Hierbei tauchen insbesondere folgende Fragen auf:

- Was wird aus den Kindern?
- Was passiert mit der Wohnung?
- Habe ich Anspruch auf Unterhalt?

Meistens werden Frauen durch die Trennung intensiver berührt. Diese kümmern sich in der Regel weiter um die Kinder und waren oft finanziell von Ihrem Ehemann abhängig. Aufgrund dessen möchte die Broschüre in erster Linie Frauen ansprechen, und ihre Themen sind deshalb auch frauenspezifisch angelegt, obwohl diese Probleme Frauen und Männer gleichermaßen betreffen können.

Diese Broschüre soll, und kann auch nicht, die anwaltliche Beratung bei individuellen Problemen ersetzen. Sie kann nur einen Überblick über die sich im Zusammenhang mit einer Trennung ergebenden Probleme geben.

II. Was heißt „Getrenntleben“?

Nach § 1567 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen Ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Der Begriff „Getrenntleben“ im rechtlichen Sinn liegt also nicht schon dann vor, wenn der Ehemann zum Beispiel im Ausland arbeitet oder sich für längere Zeit im Krankenhaus befindet. Es liegt zwar dann eine räumliche Trennung vor, jedoch fehlt der für das „Getrenntleben“ erforderliche Wille, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr fortsetzen zu wollen.

Die häusliche Gemeinschaft besteht aber auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

„Getrenntleben“ ist nach dem Scheidungsrecht Scheidungsvoraussetzung. Eine Ehe ist also nur dann zu scheiden, wenn sie nur noch „auf dem Papier“ besteht und das Ehepaar schon eine zeitlang getrennt lebt. Auf „Eheverfehlungen“, die sich die Eheleute zu schulden kommen ließen, wird nicht mehr geschaut. Schuldig oder unschuldig wird niemand mehr geschieden. Das Verschuldensprinzip wurde am 01.07.1977 durch das nun geltende Zerrüttungsprinzip ersetzt.

Das Gericht nimmt die Zerrüttung der Ehe an, wenn

- die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der oder die Antragsgegner/in der Scheidung zustimmt
- nur ein Ehepartner die Scheidung wünscht, die Eheleute aber schon mindestens drei Jahre getrennt leben

Die Ehe kann aber ausnahmsweise auch schon vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden, wenn besondere Härtegründe, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, vorliegen (z.B. Alkohol-/Drogenabhängigkeit oder Missbrauch).

Die Trennungszeiten (ein Jahr bzw. drei Jahre) werden nicht unterbrochen, wenn es die Eheleute „noch einmal miteinander versuchen wollen“ und über eine kürzere Zeit wieder zusammen leben, dieser Versöhnungsversuch aber scheitert.

Gehen beide in jeder Hinsicht ihre eigenen Wege, so leben die Eheleute getrennt. Eine vollständige Trennung von „Tisch und Bett“ wird nicht verlangt. Eine bloße Einstellung des Intimverkehrs reicht jedoch nicht aus.

Wenn er oder sie auszieht und sie in verschiedenen Wohnungen leben, liegt bezüglich der Wohnung, „Getrenntleben“ vor. Aber auch innerhalb einer gemeinsamen Wohnung ist ein Getrenntleben möglich. Jeder muss für sich alleine kochen, essen, waschen, saubermachen, schlafen, freizeitgestalten, usw.

III. Getrenntleben in der gemeinsamen Ehwohnung

Während der Trennungszeit ist es möglich, dass beide Eheleute in der Wohnung bleiben. Dazu sind getrennte Lebensbereiche erforderlich. Es gilt eine räumliche Aufteilung in der Ehwohnung zu schaffen und die gemeinsame Haushaltsführung einzustellen. Insbesondere dann, wenn die Trennung innerhalb der Ehwohnung erfolgt, ist es im Hinblick auf ein bevorstehendes Scheidungsverfahren ratsam, den Trennungszeitpunkt festzuhalten, z.B. durch ein Schreiben an den Ehepartner, dass man sich ab sofort als getrenntlebend betrachtet. Mit diesem Schreiben wird auch der für die Trennung erforderliche Trennungswille zum Ausdruck gebracht.

IV. Wenn Sie in der Ehwohnung bleiben oder ausziehen möchten

Das Familiengericht kann Ihnen in Notfällen auf Ihren Antrag hin die Ehwohnung vorläufig zu alleiniger Nutzung zuweisen, wenn jemand nicht bereit ist, auszuziehen. In Ihrem Antrag an das Gericht muss begründet werden, warum es für Sie unzumutbar ist, weiterhin mit Ihrem Mann die Wohnung zu teilen (z.B. wegen Misshandlung, Bedrohung) und weshalb Sie in der Wohnung bleiben möchten.

Durch das Gewaltschutzgesetz von 2001 wurde hier auch die Möglichkeiten für Opfer von häuslicher Gewalt verbessert.

Für die Zeit bis zu einer Entscheidung durch das Gericht, können Gewaltopfer gegebenenfalls in einem Frauenhaus Unterkunft finden.

Eine Kontakttelefonnummer können Sie bei der Gemeindeverwaltung oder bei einem Anwalt bekommen.

Möchten Sie aus der Wohnung ausziehen, planen Sie den Auszug in Ruhe und mit Überlegung. Am besten legen Sie sich eine Liste an, damit Sie nicht wichtige Dinge vergessen, die bei einem Wohnungswechsel unbedingt beachtet werden müssen.

1. Die Wohnungssuche

Möglicherweise kommt bei Wohnungswechsel für Sie eine kostengünstigere Sozialwohnung in Betracht. Sie benötigen hierfür einen Wohnberechtigungsschein, den Sie bei der Gemeindeverwaltung beantragen müssen.

2. Der Auszug

a. Nehmen Sie beim Auszug Ihre persönlichen Unterlagen mit. Sie werden sie für die notwendigen Gänge zu Ämtern, Gericht, Banken, Rechtsanwälten und für ein eventuelles Scheidungsverfahren dringend brauchen.

Dazu gehören insbesondere:

Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Ausweispapiere, Zeugnisse, Sparbücher, Lohnsteuerkarte, Versicherungskarte, Krankenscheine, letzter Steuerbescheid.

Wenn Sie Kinder mitnehmen: Geburtsurkunden, Kinderpässe, Impfpässe, Zeugnisse, Sparbücher.

Kopieren Sie – wenn möglich – Unterlagen über Einkommen und Vermögenswerte Ihres Mannes. Diese Unterlagen können Ihnen eine große Hilfe sein, wenn Sie Unterhaltsansprüche bzw. Zugewinnausgleichsansprüche gegenüber Ihrem Ehemann geltend machen.

Wenn Ihr Mann Arbeitnehmer/Angestellter ist, kopieren Sie Unterlagen betreffend das Einkommen des letzten Jahres; wenn Ihr Mann selbständig ist, kopieren Sie Unterlagen betreffend das Einkommen Ihres Mannes für die letzten drei Jahre. Sollte Ihr Mann Ihnen seinen Verdienst verschweigen, dann haben Sie als Unterhaltsberechtigte gegenüber Ihrem Mann einen Anspruch auf Auskunft bezüglich seiner Einkünfte und seines Vermögens.

Die Fragen des Unterhaltsrechts sind überaus komplex, weshalb hier unbedingt zu raten ist, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

b. Persönliche Dinge

Alle persönliche Dinge, wie Kleidung, Schmuck, Geschenke und Sachen, die Sie zur Berufsausbildung benötigen, können Sie beim Auszug aus der Ehwohnung mitnehmen.

c. Hausratsteilung

Gegenstände, die zur gemeinsamen Hauswirtschaft benötigt werden, zählen zum Hausrat (z.B. Möbel, Geschirr, Bett- und Tischwäsche usw).

Wie der Hausrat bei „Getrenntleben“ geteilt wird, bestimmt § 1361a BGB. Sie können danach grundsätzlich die Ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen. Ausnahmen bestehen für Gegenstände, die Ihr Mann notwendig braucht und die Sie entbehren können.

Haushaltsgegenstände, die während der Ehe angeschafft wurden, müssen so aufgeteilt werden, dass sie sich wertmäßig in etwa entsprechen.

Sie sollen grundsätzlich versuchen, sich mit Ihrem Mann über die Hausratsteilung zu einigen. Fertigen Sie am Besten eine Liste über alle Hausratsgegenstände und deren Verteilung an und unterzeichnen Sie beide die Liste. Eine gerichtliche Entscheidung kann herbeigeführt werden, wenn Sie sich nicht einigen können.

3. Die neue Wohnung

a. Meldepflicht

Beim Einwohnermeldeamt müssen Sie die neue Adresse bekanntgeben, wenn Sie die Wohnung innerhalb der Gemeinde wechseln. Beim Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde müssen Sie die Abmeldung des alten Wohnsitzes bei der Anmeldung vorlegen.

b. Auskunftssperre

Sie können beim Einwohnermeldeamt eine sogenannte Auskunftssperre beantragen, um Auskünfte über Ihre neue Adresse zu verhindern, wenn Sie Bedrohungen und Belästigungen seitens Ihres Mannes befürchten.

c. Nachsendeantrag

Bei der Post stellen Sie einen Nachsendeantrag, damit Schreiben, die an Ihre alte Anschrift gerichtet sind, Sie auch weiterhin nach Ihrem Umzug erreichen.

d. Lösung vertraglicher Pflichten

Der Mietvertrag der alten Wohnung ist gegebenenfalls von Ihnen und Ihrem Mann unterzeichnet worden. Nun haften auch Sie neben Ihrem Mann für Miete, Heizkosten, Schönheitsreparaturen im vollem Umfang, wenn Ihr Mann die Wohnung behält und keine Miete bezahlt. Um dies auszuschließen, sollten Sie sich mit dem Vermieter schriftlich darauf zu einigen versuchen, dass der Mietvertrag nur mit Ihrem Mann fortgesetzt wird. Einen Anspruch auf Entlassung aus dem Mietvertrag haben Sie jedoch nicht und Sie können auch den Vertrag nicht alleine kündigen.

Bei Ablehnung seitens des Vermieters können Sie für den Fall der Scheidung eine gerichtliche Entscheidung beantragen.

c. Wohngeld

Wohngeld ist staatlicher Mietzuschuss für Personen mit geringem Einkommen, der nicht zurückgezahlt werden muss. Erkundigen Sie sich, ob Sie darauf Anspruch haben. Stellen Sie den Antrag so früh wie möglich, da Wohngeld erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird. Zuständig zur Antragstellung ist die Gemeindeverwaltung. Sollten Sie selbst Hartz IV-Empfängerin sein, müssen Sie sich an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit wenden.

d. Was Sie noch bedenken sollten

Dort, wo Sie als Vertragspartnerin genannt worden sind, geben Sie Ihre Adressänderung an, z.B. Fernsehgebühren, Versicherungspolice, Zeitschriftenabonnements, Verträge, die Sie abgeschlossen haben. Legen Sie sich auch hier eine Liste an, damit Sie nichts vergessen.

V. Ausländische Mitbürger, die mit deutschen Partnern verheiratet sind

Als ausländischer Mitbürger haben Sie aufgrund der Ehe mit Ihrem deutschen Partner ein Aufenthaltsrecht, sofern Sie kein eigenständiges haben. Hieran ändert sich durch die Trennung nichts.

Im Falle der Aufhebung der Ehe erwerben Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn z.B. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder ohne Rücksicht auf die Dauer des rechtmäßigen Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

VI. Kinder

a. Elterliche Sorge und Verbleib der Kinder

Die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind (unter 18 Jahre) steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinschaftlich zu.

Auch bei Trennung der Eltern verbleibt es zunächst bei dem gemeinsamen Sorgerecht beider Elternteile.

Wollen Sie Ihr/e Kind/er bei einer Trennung mitnehmen, sollten Sie versuchen, dies mit Einverständnis mit dem Vater der Kinder zu tun. Können Sie sich nicht einigen, setzen Sie sich mit dem Jugendamt in Verbindung und/oder nehmen Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch.

b. Vorläufiges Sorgerecht

Das Familiengericht kann auf Antrag bei Trennung der Eltern die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einem Elternteil allein übertragen, auch dann wenn noch kein Scheidungsverfahren läuft. Dieser Antrag muss ausführlich begründet werden und hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn schwerwiegende Gründe, die gegen ein gemeinsames Sorgerecht sprechen, vorliegen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Vater zu Gewalttätigkeit gegenüber dem Kind neigt oder andere Gründe vorliegen, die dem Kindeswohl zuwiderlaufen.

c. Umgangsrecht

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, behält im Trennungsfall die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind.

Eine Regelung über das Umgangsrecht können die Eltern im Einvernehmen treffen oder durch eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen lassen. Das Umgangsrecht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dieser Dritte kann auch ein Träger der Jugendhilfe sein.

Das Kind selbst hat einen Anspruch auf Umgang. Diesen Anspruch kann es gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen.

d. Kindesunterhalt/Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Gegenüber dem Vater haben die Kinder in diesem Fall einen Anspruch auf Barunterhalt. Die Höhe des monatlichen Barunterhaltes ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. dem Nettoeinkommen des unterhaltsverpflichtenden Vaters und dem Alter des Kindes. Erkundigen Sie sich beim Jugendamt oder Anwalt, in welcher Höhe Ihren Kindern Unterhalt zustehen. Fordern Sie den Unterhalt sofort nach der Trennung ein, möglichst schriftlich per Einschreiben und mit Fristsetzung. Unterhalt gibt es nämlich erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie ihn geltend machen. Insofern sollten Sie hier möglichst schnell anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Mutter erbringt, sofern sich das oder die Kinder bei ihr regelmäßig aufhalten, den sogenannten Naturalunterhalt durch Ihre Pflege, Erziehung und Betreuungsleistungen.

Bei der Bestimmung der Höhe des Kindesunterhaltes orientieren sich die Gerichte regelmäßig an der Düsseldorfer Tabelle, die im Anhang abgedruckt ist. Sie sollten auf jeden Fall den Unterhaltsanspruch Ihrer Kinder rechtswirksam feststellen lassen, damit Sie, sobald der Vater die Unterhaltsleistungen nicht mehr erbringt, diese zwangsweise eintreiben lassen können. Sofern der Vater freiwillig hierzu bereit ist, bietet sich eine Urkunde an, die das Jugendamt erstellt und kostenlos ist. Sofern der Vater diese Titulierung nicht freiwillig vornimmt, kann die Titulierung auch gerichtlich erfolgen.

Sollten Sie keinen Unterhalt für Ihre Kinder erhalten (bzw. nicht regelmäßig oder nicht in der vollen Höhe), weil der Vater nicht zahlen will oder kann, haben Sie eventuell Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen vom Jugendamt. Dieser Unterhaltsvorschuss wird für Kinder unter 12 Jahren gewährt, die bei einem der getrennt lebenden Elternteile wohnen. Die Leistungen werden längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Der Antrag hierfür ist beim Jugendamt zu stellen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend längstens für den letzten Monat vor Antragstellung, weshalb Sie unbedingt sofort einen Antrag stellen sollten, wenn Sie denken, Sie könnten diese Leistungen beanspruchen.

e. Kindergeld

Leben die Kinder bei Ihnen und war der Vater bislang der Kindergeldberechtigte, sollten Sie sofort nach der Trennung bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes den Anspruch auf Kindergeld geltend machen.

Sollte das Kind später in den Haushalt des Vaters umziehen, müssen Sie dies sofort der Kindergeldkasse melden. Hierzu sind Sie verpflichtet.

VII. Unterhalt bei Getrenntleben

a. Trennungsunterhalt

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie für die Zeit des „Getrenntlebens“ einen Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem Mann. Grundsätzlich haben Sie den Anspruch auf den sogenannten Trennungsunterhalt, wenn Sie kein eigenes bzw. kein ausreichendes Einkommen haben und Ihr Mann Mittel zur Verfügung hat, die höher als sein eigener Selbstbehalt sind und für Sie zudem die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzumutbar ist.

Die Höhe des dem Mann zustehenden Selbstbehaltes richtet sich z.B. danach, ob er arbeitet oder arbeitslos ist. Die verschiedenen Selbstbehalte sind in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesen, die sich auch im Anhang befindet.

Haben beide Partner während der Ehe gearbeitet, so ist vom bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen zunächst der Kindesabgabenunterhalt (Unterhalt der Kinder nach der Düsseldorfer Tabelle) abzuziehen, sofern die Kinder nach der Trennung von der Mutter alleine betreut werden. Außerdem wird noch das bereinigte Nettoeinkommen der Frau abgezogen. Von dem verbleibendem Rest erhält die Frau dann eine Quote von etwa $\frac{3}{7}$.

Hat nur der Mann während der Ehe gearbeitet, die Frau aber nicht, so erhält diese wiederum eine Quote in Höhe von circa $\frac{3}{7}$ aus dem bereinigten Nettoeinkommen des Mannes, das wiederum um den Kindesabgabenunterhalt gegebenenfalls zu kürzen ist.

Die Fragen des Unterhaltsrechts sind überaus komplex, weshalb hier unbedingt zu raten ist, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

b. Eheähnliches Zusammenleben mit einem neuen Partner

Ein eheähnliches Zusammenleben mit einem neuem Partner kann in der Regel nicht Ihren Unterhaltsanspruch ausschließen. Sollten Sie Ihrem neuem Partner den Haushalt führen, sei es auch unentgeltlich, so kann aufgrund dieser Tätigkeit Ihr Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem Mann herabgesetzt werden.

Ein eheähnliches Zusammenleben hat in jedem Fall Auswirkungen beim Sozialhilfebezug, da ein eventuelles Einkommen des Partners bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt wird.

VIII. Steuern

Das Wahlrecht der Ehegatten zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung entfällt, wenn die Ehegatten im ganzen Jahr getrennt gelebt haben (§ 26 EStG). Dies bedeutet, dass für das Jahr, in dem die Trennung erfolgt ist, also die Ehegatten am Anfang noch nicht getrennt gelebt haben, dieses Wahlrecht noch besteht.

Beziehen Sie von Ihrem Mann Unterhaltsleistungen, so hat dieser, wenn Sie getrennt veranlagten, einen Anspruch darauf, dass Sie die sog. Anlage U (= Steuerformular) unterschreiben, wenn er Sie von allen daraus resultierenden Nachteilen freistellt. Ihr Mann kann dann nämlich beim Finanzamt die gezahlten Unterhaltsbeträge steuerlich absetzen, allerdings sind diese Beträge bei Ihnen dann Einkommen, welches Sie ggf. zu versteuern haben und welches ggf. bei Ihnen dazu führt, dass Sie sich selbst krankenversichern müssten.

IX. Krankenversicherung

a. Wenn Sie berufstätig sind

Für berufstätige Frauen, die mehr als 420,00 Euro verdienen oder mehr als 42 Stunden im Monat arbeiten, besteht ein eigener Krankenversicherungsschutz. Dann können Sie auch Ihre Kinder bei sich mitversichern.

b. Wenn Sie nicht berufstätig sind

Frauen, die nicht berufstätig sind, sind in der Regel in der Familienversicherung des Mannes mitversichert; dies gilt auch für Ihre Kinder. Im Falle des Getrenntlebens besteht diese Familienversicherung weiter.

Im Falle der Trennung sollten Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen, um von dort Ihre Krankenversicherungskarte direkt zu erhalten.

Sobald jedoch das Scheidungsurteil rechtskräftig ist, endet die Familienversicherung gemeinsam mit dem Mann. Es ist dann innerhalb eines Monats nach Rechtskraft Antrag auf freiwillige Weiterversicherung bei der Krankenkasse zu stellen. Die Kinder bleiben weiter beim Vater mitversichert.

c. Wenn Sie Sozialhilfe beziehen

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, besteht die Möglichkeit, dass das Sozialamt Krankenkassenbeiträge übernimmt oder Krankenhilfe gewährt.

Sie haben, obwohl Sie Sozialhilfe beziehen, einen Krankenschein Ihrer Krankenkasse zu Verfügung. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig beim Sozialamt oder Ihrer Krankenkasse.

X. Schulden

a. Verbindlichkeiten, die vor der Trennung begründet wurden

Sind Sie mit Ihrem Mann gemeinsam Verbindlichkeiten eingegangen, haften Sie auch beide nach der Trennung jeweils für die ganze Summe. Unter Umständen müssen Sie die Schulden sogar alleine bezahlen, wenn Ihr Mann kein Geld hat, Sie aber die Raten aufbringen können.

b. Verbindlichkeiten, die nach der Trennung begründet werden

Sie haften nur für solche Verbindlichkeiten, die Sie selbst begründet haben. Für Schulden Ihres Mannes sind Sie nicht mehr haftbar.

XI. Konten

a. Widerruf von Kontovollmachten

Hat Ihr Mann Kontovollmacht über Ihre eigenen Konten, sollten Sie zur Vermeidung finanzieller Nachteile diese Vollmacht sofort schriftlich gegenüber der Bank widerrufen.

b. Gemeinsames Konto

Vereinbaren Sie mit der Bank, dass das Konto künftig allein auf den Namen Ihres Mannes fortgeführt wird. So vermeiden Sie, dass Sie für zukünftige Überziehungen Ihres Mannes persönlich haften.

XII. Sozialhilfe

Viele Frauen sind gezwungen, während der Trennungszeit Sozialhilfe zu beantragen. Sie haben kein eigenes Einkommen und der Ehemann zahlt den Unterhalt nicht oder kann ihn nicht ausreichend zahlen.

Sozialhilfe wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sozialhilfe gibt es in Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, die den notwendigen Lebensunterhalt sichern soll. Sie errechnet sich aus den Regelsätzen und eventuellen Mehrbedarfzuschlägen, den Krankenversicherungsbeiträgen, den Kosten für Unterkunft und den laufenden Heizkosten. Von diesem so ermitteltem Bedarf wird das vorhandene Einkommen, z.B. Kindergeld, Unterhalt, Verdienst oder Wohngeld abgezogen. Von dem Ihnen ausgezahlten Erziehungsgeld stellt der sogenannte Sockelbetrag (derzeit: 300 Euro) kein zu berücksichtigendes Einkommen dar. Das über den Sockelbetrag hinausgehende Erziehungsgeld ist bei der Sozialhilfe zu berücksichtigen, so dass dann meist leider keine Sozialhilfe mehr gezahlt wird.

Außerdem gibt es die sogenannten einmaligen Beihilfen, die zusätzlich zur laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden und notwendige Sonderausgaben (zum Beispiel Wohnungsausstattung oder Kleider) abdecken sollen.

Wenn Sie Hartz IV beziehen, erhalten Sie keine Sozialhilfe. Bei Hartz IV können Sie aber auch einmalige Beihilfen erhalten. Hierzu sollten Sie auch bei Bedarf anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

XIII. Antrag auf Scheidung

Wenn Sie sich scheiden lassen wollen, muss beim Amtsgericht (Familiengericht) ein Scheidungsantrag gestellt werden. Das können Sie nicht selbst tun. Beauftragen Sie dazu einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Stellt Ihr Mann den Scheidungsantrag, brauchen Sie vom Gesetz her sich nicht unbedingt durch einen Anwalt vertreten zu lassen, sofern Sie dem Antrag zustimmen wollen. Es ist dennoch ratsam, sich anwaltlich beraten zu lassen.

In dem Scheidungsverfahren trägt grundsätzlich die Ehefrau und der Ehemann Ihre bzw. seine Kosten selbst.

Das Amtsgericht gewährt Ihnen auf Antrag bei Bedürftigkeit Beratungshilfe, sofern Sie die Beratung beim Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin nicht selbst bezahlen können.

Sie können ebenfalls durch den Anwalt Verfahrenskostenhilfe beantragen lassen, in diesem Fall übernimmt das Gericht die Kosten Ihres Anwaltes. Es besteht auch die Möglichkeit von Ihrem Ehemann einen Prozesskostenvorschuss zu verlangen, der rechtlich gesehen zu Ihrem Unterhaltsanspruch gehört und zurückgezahlt oder verrechnet werden muss. Ihr Mann muss aber den Prozesskostenvorschuss nur zahlen, wenn Sie die Prozesskosten nicht durch Ihr eigenes Einkommen bestreiten können und Ihr Ehemann leistungsfähig ist.

Je mehr Sie sich mit Ihrem Mann gütlich einigen, desto kostengünstiger wird die Scheidung.

XIV. Erbschaft

Solange ein Scheidungsantrag noch nicht bei Gericht eingereicht ist und dieser dem anderen Partner zugestellt wurde, haben Sie im Falle des Todes Ihres Ehegatten als Ehefrau einen Erbspruch trotz Trennung.

Nach förmlicher Zustellung des begründeten Scheidungsantrages verliert der Antragsgegner (d.h. Sie, falls Ihr Mann den Scheidungsantrag gestellt hat) das Erbrecht, wenn der Antragsteller (Ihr Mann) verstirbt.

Stellen Sie selbst keinen Scheidungsantrag, so behält aber auch Ihr Mann sein Erbrecht, falls Sie versterben.

Wollen Sie das Erbrecht Ihres Mannes also ausschließen, müssen Sie entweder auch Scheidungsantrag stellen, dem Scheidungsantrag Ihres Mannes zustimmen oder ein entsprechendes Testament machen. Im letzten Fall behält Ihr Mann aber sein Pflichtteilsrecht.

XV. Anhang

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2013)

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2013)						
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz
		0-5	6-11	12-17	ab 18	
alle Beträge in EURO						
1	bis 1.500	317	364	426	488	100
2	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105
3	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110
4	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115
5	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120
6	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128
7	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136
8	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144
9	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152
10	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160
ab 5.101 nach dem Umständen des Falles						

Die Tabellenbeträge stellen noch nicht die Zahlbeträge des Unterhaltspflichtigen dar. Je nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder an wenn der Eltern das Kindergeld ausgezahlt wird, sind diese noch zu bereinigen.

Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2013)

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 800 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich

1.000 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.200 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

Die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder Eltern stellen sich wie folgt dar:

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt ab 2013
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig:	950 Euro	1.000 Euro
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig:	770 Euro	800 Euro
anderen volljährigen Kinder:	1.150 Euro	1.200 Euro
Ehegatte oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:	1.050 Euro	1.100 Euro
Eltern:	1.500 Euro	1.600 Euro

Weitere Informationen erhalten Sie natürlich auch bei uns:

KANZLEI IM EUROPAAHAUS
 RECHTSANWÄLTE PETER, SCHNEIDER & HOFFMANN
 STRAFVERTEIDIGUNGEN OPFERVERTRETUNG

Impressum

5. Auflage 2013

Herausgeber: Kanzlei im Europahaus Worms
 Rechtsanwälte Peter, Schneider & Hoffmann
 Wilhelm-Leuschner-Str. 2, 67547 Worms, Tel: 0 62 41/20 68 44,
office@kanzlei-im-europahaus.de, www.kanzlei-im-europahaus.de
 Zweigstelle Bobenheim-Roxheim:
 Raiffeisenstr. 12, Tel: 0 62 39/99 66 33

KANZLEI IM EUROPAHAUS

RECHTSANWÄLTE PETER, SCHNEIDER & HOFFMANN

STRAFVERTEIDIGUNGEN
OPFERVERTRETUNG • FAMILIENRECHT
ZIVILRECHT • VERKEHRSRECHT • MIETRECHT
ARBEITSRECHT

FRANK K. PETER

FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
LEHRBEAUFTRAGTER DER FH WORMS

CLAUDIA SCHNEIDER

RECHTSANWÄLTIN

JULIA HOFFMANN

RECHTSANWÄLTIN

TELEFON: 0 62 41/20 68 44
WWW.KANZLEI-IM-EUROPAHAUS.DE
WILHELM-LEUSCHNER-STR. 2 • 67547 WORMS